II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 7. Dezember 1978
betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags (IV/93 — EMO)

(79/37/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 85,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 vom 6. Februar 1962 (1), insbesondere auf die Artikel 6 und 8,

gestützt auf die Entscheidung 69/90/EWG der Kommission (2) gemäß Artikel 85 Absatz 3 aufgrund der am 20. September 1962 gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 17 vom Europäischen Komitee für die Zusammenarbeit der Werkzeugmaschinenindustrien (EKZW) in Brüssel eingereichten Anmeldung der Beschlüsse über die Veranstaltung der Europäischen Werkzeugmaschinen-Ausstellungen (EEMO), in der Folge EMO (Expositions de la machine-outil) genannt, insbesondere der Beschlüsse, die die Teilnahme der Aussteller regeln,

im Hinblick auf die Anträge auf Erneuerung der obenerwähnten Entscheidung der Kommission, die am 1. Juli 1975 und am 2. April 1976 vom Generalsekretär des EKZW eingereicht wurden,

nach Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der vom EKZW angenommenen Regelung für die Teilnahme an den Ausstellungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 66 vom 15. März 1978 gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17,

im Hinblick auf die vom Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen am 26. September 1978 gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 17 abgegebene Stellungahme,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Der Sachverhalt

1. Das 1950 gegründete EKZW ist eine Vereinigung, der die nachstehend genannten nationalen Berufsverbände der Werkzeugmaschinenhersteller angehören :

Fachverband der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs, Wien, Österreich,

Syndicat des constructeurs belges de machines-outils pour le travail des métaux (Sycomom), Brüssel, Belgien,

Verein Schweizerischer Maschinen-Industrieller (VSM) Zürich, Schweiz

Verein Deutscher Werkzeugmaschinenfabriken e. V. (VDW), Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland,

Foreningen af Danske Værktøjsmaskinfabrikanter, Kopenhagen, Dänemark,

Asociación Española de Fabricantes de Máquinas-Herramientas, San Sebastián, Spanien,

Syndicat des constructeurs français de machines-outils (SCFMO), Neuilly-sur-Seine, Frankreich,

The Machine Tool Trades Association (MTTA), Metalworking Machine Tool Manufacturer Section, London, Vereinigtes Königreich,

Unione Costruttori Italiani Macchine Utensili (UCIMU), Mailand, Italien

(1) ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.
(2) ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1969, S. 13.

Mekaniske Verksteders Landsforening, Oslo, Norwegen

Vereniging voor Metaal- en Electrotechnische Industrie (FME), Groep Gereedschapswerktuigen, Den Haag, Niederlande

Centro de Cooperaçao dos Industriais de Máquinas-Ferramientas (Cimaf), Porto, Portugal,

Föreningen Svenska Verktygmaskintillverkare, Stockholm, Schweden ;

2. Diesen nationalen Verbänden gehören in den jeweiligen Ländern die meisten Werkzeugmaschinenhersteller an. Sie müssen dem EKZW die Kriterien für die Aufnahme ihrer Mitglieder mitteilen und können im EKZW nur Hersteller von Werkzeugmaschinen für die Metallverarbeitung vertreten.

3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder in das EKZW entscheidet dessen Zentralausschuß.

4. Die bei seiner Gründung festgelegten Ziele des EKZW lassen sich wie folgt zusammenfassen :

(i) gemeinsame Untersuchungen über Prinzipien und vorzuschlagende Maßnahmen, um in jedem der Mitgliedsländer die Investitionsmöglichkeiten für Wekzeugmaschinen zu fördern ;

(ii) Beschaffung der zur Veröffentlichung der durchgeführten Untersuchungen erforderlichen Mittel ;

(iii) gemeinsame Planung internationaler Veranstaltungen, in deren Mittelpunkt Ausstellungen stehen, so daß die Bemühungen der einzelnen Hersteller bei geringeren Kosten größere Wirksamkeit erlangen ;

(iv) im Einvernehmen mit den nationalen Verbänden vorzunehmende Neuregelungen der Messen und Ausstellungen innerhalb der einzelnen Länder, damit nach Möglichkeit nur noch eine Veranstaltung stattfindet, um die nationale Kundschaft über den Stand der Werkzeugmaschinenindustrie zu unterrichten.

5. Die 1962 vom EKZW eingereichte Anmeldung und die Anträge auf Erneuerung der Genehmigung gemäß Artikel 85 Absatz 3 des EWG-Vertrags, die von der Kommission durch die Entscheidung vom 13. März 1969 gewährt wurde, beziehen sich auf diese beiden unter (iii) und (iv) genannten Ziele.

6. 1971 hatte das EKZW die Schirmherrschaft über zwölf Europäische Werkzeugmaschinenausstellungen (EWA) übernommen. Das EKZW beschloß 1971, die Ausstellungen, die es zuvor auf europäischer Ebene veranstaltete, auf Weltebene auszuweiten, indem diese Ausstellungen den Herstellern von Werkzeugmaschinen und Zubehör der ganzen Welt zugänglich gemacht wurden. Infolgedessen wurde die Abkürzung der Ausstellungen in EMO (Exposition de la Machine-Outil) geändert. Diese Abkürzung gilt einheitlich und unabhängig von der Sprache des Landes, das die Ausstellung veranstaltet.

7. Die Regelung der EMO hat im wesentlichen folgenden Inhalt :

a) Die EMO werden alle ungeraden Jahre abwechselnd in Paris, Hannover und Mailand veranstaltet ; mit ihrer Durchführung wird der dem EKZW angehörende Verband des Landes beauftragt, in dem die Ausstellung stattfindet.

b) Zu den EMO sind insbesondere Werkzeugmaschinen für die Metallverarbeitung zugelassen, die vom EKZW derzeit wie folgt definiert werden :

„Eine Werkzeugmaschine zur Metallverarbeitung ist eine mit einer äußeren Energiequelle betriebene Maschine, die während ihres Betriebs nicht tragbar ist und die das Metall durch Wegnehmen, Verformung, physikalisch-chemische Verfahren oder eine Verbindung dieser Techniken bearbeitet.

Von der Anwendung dieser Definition sind ausgenommen :

— Scheiben zum Schleifen oder Polieren,
— Uhrmacherstühle mit einem Durchmesser von höchstens 100 mm,
— Werkzeugmaschinen, die durch ihre Konstruktion nicht für die Metallverarbeitung geeignet sind,
— hand- oder fußbetriebene Werkzeugmaschinen,
— Schleifmaschinen für Holzwerkzeugmaschinen,
— alle beweglichen Werkzeugmaschinen, d. h. Werkzeugmaschinen, die von ihrem Untersatz abgenommen werden können,
— Werkzeugmaschinen, die von ihrer Konstruktion her nur zur Herstellung von Armbanduhren oder Schmuckstücken geeignet sind,
— Werkzeugmaschinen, die durch ihre Konstruktion nur zur Wartung von Bremstrommeln, Bremsscheiben, Ventilsätzen und Zylindern von Kraftfahrzeugen geeignet sind,
— Universal-Lochscheren und Betoneisenschneider.".

Dieses Verzeichnis der Ausnahmen gilt für die dritte EMO, die 1979 in Mailand stattfindet. Es könnte später erweitert werden, um der technischen Entwicklung des Sektors Rechnung zu tragen. Im Vergleich zu der Lage, die bei der vorhergehenden Entscheidung gegeben war, ist dieses Verzeichnis bereits erweitert, da die in den letzten vier Gedankenstrichen aufgeführten Werkzeugmaschinenkategorien bisher von der Definition nicht ausgenommen waren und daher auch nicht vom Verbot der Klausel I/7 (siehe nachstehend c) (i)).

c) Die auf den EMO ausstellenden Werkzeugmaschinenhersteller müssen hinsichtlich des Ausstellungsguts an mindestens zwei der drei Vorgänge „Entwikkeln", „Herstellen" und „Verkaufen" beteiligt sein. Sie müssen außerdem die folgenden Bedingungen erfüllen :

(i) Den Herstellern, die Werkzeugmaschinen auf der EMO ausstellen, ist es untersagt, während dieses ganzen Jahres unmittelbar oder mittelbar Werkzeugmaschinen auf einer anderen Messe oder Ausstellung in einem Land, dessen Werkzeugmaschinenhersteller-Verband Mitglied des EKZW ist, auszustellen (unter „ „mittelbar" ist die Ausstellung durch Vermittlung von Beauftragten, Vertretern, Händlern, Wiederverkäufern oder einer anderen Mittelsperson zu verstehen). Die Wahl zwischen der Teilnahme an der EMO oder an einer anderen Veranstaltung ist jedoch völlig freigestellt, und zwar auch für die Hersteller, die einem nationalen Verband angehören, der Mitglied des EKZW ist (Klausel I/7).

Nicht als Messen oder Ausstellungen gelten : die Vorführung seiner Maschinen durch einen Hersteller in seinen Räumen oder in den Räumen seiner Zweigstellen ; die Vorführung der von ihnen vertriebenen Maschinen durch Vertriebshändler, Vertreter oder Wiederverkäufer in ihren Räumen oder von ihnen benutzten Räumen. Außerdem kann das EKZW auf Antrag die Teilnahme an einer Ausstellung genehmigen, die nicht dem Verkauf, sondern ausschließlich folgenden Zwecken dient :

a) historische Übersicht oder Vorführung einer regionalen Produktion,

b) wissenschaftliche oder pädagogische Zwecke (z. B. Kongresse, Universitätsveranstaltungen),

c) öffentliches Interesse (Verteidigung, Arbeitssicherheit, Ergonomie, Umweltschutz).

Die Zahl und die Arten der Maschinen müssem dem Charakter der Veranstaltung entsprechen.

(ii) Die durch einen Herstellungs-Lizenzvertrag oder ein Abkommen über technische Zusammenarbeit gebundenen Hersteller können die Werkzeugmaschinen, die Gegenstand dieses Abkommens sind, auf der EMO ausstellen. Stellt jedoch einer von ihnen im gleichen Jahr eine oder mehrere Maschinen, die Gegenstand des Abkommens sind, auf einer anderen Ausstellung oder Messe eines Landes aus, das dem EKZW angehört, so ist auch der gesamte Teil des Herstellungsprogramms des Vertragspartners, der unter den Lizenzvertrag oder den Vertrag über technische Zusammenarbeit fällt, von der EMO ausgeschlossen.

(iii) Nehmen multinationale Gesellschaften oder Unternehmen einer Gruppe, die miteinander verbunden und finanziell gegenseitig abhängig sind, an der EMO teil, so gelten die obigen Bestimmungen für alle Unternehmen der Gruppe, beziehungsweise für alle Unternehmen, die einer multinationalen Gesellschaft angehören.

(iv) Wenn von einem auf der EMO ausstellenden Hersteller entwickelte und/oder hergestellte Wekzeugmaschinen auch unter einem anderen Firmenzeichen oder einem anderen Namen als der von dem Aussteller auf der EMO verwandten vertrieben werden, gilt die Verpflichtung von Absatz (i) für den auf der EMO ausstellenden Hersteller für ale Firmenzeichen und Namen, unter denen die von ihm hergestellten und/oder entwickelten Werkzeugmaschinen vertrieben werden.

d) Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften zieht automatisch den Ausschluß von der EMO oder, wenn der Verstoß nach Abhaltung der letzteren begangen wurde, den Ausschluß von der folgenden EMO nach sich. Es folgt hieraus ferner der Verlust der bei Einreichung des Antrags auf Zulassung gezahlten Garantie.

e) Ein Hersteller, der an einer EMO teilnimmt, kann zu den nachstehenden Bedingungen im gleichen Jahr von ihm hergestellte Wekzeugmaschinen Ausstellern auf anderen Messen und Ausstellungen in einem Land des EKZW zur Verfügung stellen :

(i) diese Maschinen dürfen ausschließlich zur Demonstration von Werkzeugen, Zubehör oder Werkzeugmaschinenausrüstungen dienen ;

(ii) alle Firmenzeichen oder Angaben, die die Identifizierung ermöglichen, müssen beseitigt oder unsichtbar gemacht werden ;

(iii) es darf keine Geschäftstätigkeit (Werbung, Überreichung von Katalogen, Angeboten usw.) zugunsten dieser Maschinen ausgeübt werden ;

(iv) die Vorführung dieser Maschinen auf den vorgenannten Veranstaltungen muß zuvor vom Generalkommissariat des EKZW genehmigt sein.

Das Generalkommissariat ist befugt, eine Kontrolle auszuüben, durch die u.a. sichergestellt werden soll, daß die Bereitstellung und Vorführung der erwähnten Maschinen in allen Punkten mit der EMO-Regelung übereinstimmt.

f) Die Zulassung zu den EMO wird vom Generalkommissariat beschlossen. Falls es Einwände hat, legt es den Zulassungsantrag dem EKZW vor.

Die Aussteller erhalten spätestens fünf Monate vor Beginn der EMO die Bestätigung ihrer Zulassung. Diese wird ungültig, wenn die Bedingungen, aufgrund derer sie gewährt wurde, nicht mehr erfüllt sind, insbesondere, wenn nicht alle in der Regelung vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, wenn der Aussteller diese Regelung während einer früheren EMO nicht eingehalten hat, wenn seine Zahlungsfähigkeit nicht gesichert ist oder wenn durch seine Teilnahme die Regeln zum Schutz gegen unlauteren Wettbewerb verletzt werden könnten.

Die Abtretung der sich aus der Zulassung zur Ausstellung ergebenden Rechte an einen Dritten ist verboten.

Bei Ausschluß eines Ausstellers von der EMO bzw. bei Ablehnung der Teilnahme an einer besonderen Ausstellung oder Messe unterrichtet ihn das Generalsekretariat des EKZW durch Einschreiben mit Angabe der Gründe für die Ablehnung. Der Aussteller kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch gegen diese Entscheidung erheben, indem er entweder bei einem Schiedsgericht, das aus einem vom Aussteller benannten Beisitzer, einem vom EKZW benannten Beisitzer und einem unabhängigen Schiedsrichter besteht, oder bei dem zuständigen Gericht des Ortes, an dem die EMO stattfindet, Berufung einlegt.

g) Die Stände werden von dem mit der Durchführung der EMO betrauten nationalen Verband zugeteilt. Dieser Verband legt die Preise und Bedingungen für die Standmiete fest.

8. Bis zur Veranstaltung der ersten EMO im Juni 1975 in Paris wurde keine Ablehnung der Zulassung und kein Ausschluß ausgesprochen (es wurden lediglich vom EKZW Empfehlungen an bestimmte Aussteller gerichtet, die gegen die Klausel I/7 verstoßen haben). Bei dieser Ausstellung und der Ausstellung in Hannover im September 1977 wurden eine Reihe von Ausschlüssen vom EKZW wegen Verstoßes gegen die Regelung ausgesprochen. Um eine objektivere Kontrolle der richtigen Anwendung der EMO-Vorschriften sicherzustellen, hat sich das EKZW bereit erklärt, das obenerwähnte Schiedsverfahren (siehe Punkt 7 f) einzuführen, das es den von der EMO ausgeschlossenen Unternehmen erlaubt, bei einem vom EKZW unabhängigen Organ Einspruch zu erheben.

9. Parallel zur Entwicklung von Fachausstellungen besteht zur Zeit eine Tendenz zur Erhöhung der Zahl und zur Ausweitung der lokalen oder regionalen nichtspezialisierten Messen. Die Kommission ist daher beim EKZW vorstellig geworden und hat die Einführung einer Klausel erreicht, die die Abschwächung der Bedeutung der restriktiven Klausel I/7 im Falle der Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen vorsieht (siehe Punkt 7 c) (i) zweiter und dritter Absatz).

10. Den Schätzungen des EKZW gemäß liegen die durchschnittlichen Kosten, die ein Hersteller zu tragen hat, der seine Maschinen auf der EMO ausstellt, um nur 5 bis 10 % höher als die für die Ausstellung derselben Maschinen auf anderen nationalen oder regionalen Ausstellungen zu veranschlagenden Kosten.

Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die Mehrzahl der Werkzeugmaschinenhersteller in der Gemeinschaft kleine oder mittelgroße Unternehmen sind, die einen beträchtlichen Exportumsatz erzielen, da etwa 40 % der Gemeinschaftsproduktion an Werkzeugmaschinen außerhalb der Gemeinschaft abgesetzt wird. Fast die Hälfte der Besucher der EMO 1977 kamen aus außergemeinschaftlichen Ländern. Im allgemeinen kann davon ausgegangen werden, daß ein Werkzeugmaschinenhersteller, der einen Teil seiner Produktion exportiert, während eines Jahres, in dem keine EMO veranstaltet wird, an mindestens vier oder fünf nationalen oder regionalen Messen oder Ausstellungen teilnehmen muß, um seinen Wettbewerbern gegenüber konkurrenzfähig zu bleiben. Die Gesamtkosten für die Teilnahme an solchen Ausstellungen sind daher wesentlich höher als die Kosten für die Teilnahme an einer EMO, auf der außerdem Einkäufer und Konkurrenzhersteller aus allen Ländern der Welt vertreten sind.

11. Aufgrund der Veröffentlichung vom 15. März 1978 gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 sind der Kommission von seiten Dritter eine Reihe von Bemerkungen zugegangen. Die Kommission hat CECIMO nach Überprüfung der Bemerkungen aufgefordert, Änderungen an den EMO-Regelungen vorzunehmen, was auch geschehen ist.

B. Anwendbarkeit von Artikel 85 Absatz 1

12. Aus den in der Entscheidung vom 13. März 1969 bereits dargelegten Gründen stellen die folgenden vom EKZW ergriffenen Maßnahmen hinsichtlich der EMO-Regelung einen Beschluß eines Verbandes von Unternehmensvereinigungen dar, der eine Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des gemeinsamen Marktes bezweckt oder bewirkt:

a) die Verpflichtung der Werkzeugmaschinenhersteller, die ihre Maschinen auf der EMO ausgestellt haben, weder direkt noch indirekt — abgesehen von Sonderfällen und mit Sondergenehmigung des EKZW — an einer anderen Messe oder Ausstellung teilzunehmen, die im gleichen Jahr in einem der Länder veranstaltet wird, deren nationaler Werkzeugmaschinenhersteller-Verband Mitglied des EKZW ist;

b) Ausschluß desjenigen Herstellers von der EMO, dessen Partner eines Lizenzvertrags über die Herstellung von Werkzeugmaschinen im Laufe des Jahres an anderen Ausstellungen solcher Maschinen, und sei es auch unter seinem eigenen Namen, in einem der Mitgliedsländer des EKZW teilgenommen hat;

c) Ausschluß von der EMO aller Unternehmen einer Gruppe oder multinationaler Gesellschaften, von denen ein Unternehmen in dem Jahr, in dem die EMO stattfand, Werkzeugmaschinen auf anderen Ausstellungen in einem der Mitgliedsländer des EKZW ausgestellt hat;

d) Ausschluß von der EMO des Herstellers von Werkzeugmaschinen, die auf anderen Messen oder Ausstellungen von Vertretern, Wiederverkäufern oder anderen Mittelspersonen gezeigt wurden;

e) Erfordernis der Zustimmung des Generalsekretariats des EKZW, wenn auf einer EMO bereits ausgestellte Werkzeugmaschinen Ausstellern auf Messen oder Ausstellungen in den Mitgliedstaaten des EKZW zur Vorführung von Werkzeugen oder Zubehör überlassen werden sollen, und die Verpflichtung, dann das Firmenzeichen des Herstellers unsichtbar zu machen.

Daraus ergibt sich, daß die Veranstalter von Ausstellungen und Messen der EWG-Länder, in denen die EMO nicht stattfindet, jedes zweite Jahr keine Möglichkeit haben, die auf der EMO ausgestellten Werkzeugmaschinen auf ihren Ausstellungen zu zeigen, mit Ausnahme der besonderen, vom EKZW genehmigten Fälle (siehe Punkt 7 c) (i)). Die EMO-Regelung beschränkt daher den Wettbewerb zwischen diesen Veranstaltern von Messen und Ausstellungen bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen auf jedes zweite Jahr.

Die Werkzeugmaschinenhersteller sind durch ihre Teilnahme an der EMO ein über das andere Jahr in ihrer Absatzförderung beschränkt. Hierdurch werden für die Hersteller, die an der EMO teilnehmen, die Möglichkeiten begrenzt, im Laufe des gleichen Jahres in anderen Gebieten durch ihre Teilnahme an anderen Messen und Ausstellungen Geschäfte zu tätigen.

Auch der Wettbewerb der Mittelspersonen der Werkzeugmaschinenhersteller ist beschränkt. In ungeraden Jahren kann jeder Verteiler dieser Werkzeugmaschinen, wenn ein Hersteller seine Werkzeugmaschinen auf der EMO ausstellt, sie nicht auf anderen Veranstaltungen in einem der Länder zeigen, deren Verband dem EKZW angehört, abgesehen von Sonderfällen mit besonderer Genehmigung des EKZW. Für zwei Wiederverkäufer von Konkurrenzerzeugnissen kann sich auf demselben Markt daher eine unterschiedliche Wettbewerbslage ergeben, je nachdem, ob der jeweilige Hersteller an der EMO teilgenommen hat oder nicht.

13. Die obenerwähnten Wettbewerbsbeschränkungen können den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, denn

a) die Veranstalter von Messen und Ausstellungen der EWG-Länder können in den ungeraden Jahren nur eine sehr geringe Zahl ihrer Werkzeugmaschinen als Werbetrümpfe vorführen, weil die wichtigsten Werkzeugmaschinenhersteller sich darauf beschränken, alle zwei Jahre an einer einzigen Ausstellung, nämlich der EMO, teilzunehmen ;

b) es ist für Werkzeugmaschinenhersteller, die auf einem bestimmten Markt Fuß fassen bzw. neue Erzeugnisse vorstellen oder verkaufen wollen, nicht möglich, an anderen internationalen Messen und Ausstellungen teilzunehmen, die Kontakte und Abschlüsse von Geschäften mit Handelspartnern aus anderen Ländern erleichtern ;

c) die Mittelspersonen der Werkzeugmaschinenhersteller, die an der EMO teilgenommen haben, können in ungeraden Jahren in den Mitgliedsländern des EKZW keine Werkzeugmaschinen auf anderen Messen und Ausstellungen vorführen, wodurch ihnen eine wichtige Möglichkeit verlorengeht, Kontakte mit ihren Kunden herzustellen und Geschäfte in diesen Ländern abzuschließen ;

d) auch die Kunden der Werkzeugmaschinenhersteller haben Schwierigkeiten, da es für sie nicht immer leicht ist, sich in andere Länder zu begeben, um dort für sie interessante Werkzeugmaschinen zu besichtigen und möglicherweise zu erwerben.

c. **Anwendbarkeit von Artikel 85 Absatz 3**

14. Die Beschlüsse des EKZW über die EMO-Regelung erfüllen aus folgenden Gründen die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 :

a) Die Tätigkeit des EKZW zur Durchführung der EMO trägt zur Rationalisierung der Beteiligung an Messen und Ausstellungen bei, was für diesen Industriezweig, wo eine derartige Beteiligung besonders hohe Kosten verursacht, von Wichtigkeit ist :

(i) Die EMO gestattet eine Zusammenfassung und Gegenüberstellung fast des gesamten Werkzeugmaschinen-Angebots der Hersteller einer gewissen Größenordnung und somit einen umfassenden Überblick über den Sektor. Hierdurch wird es möglich, die Hersteller anzuregen und die vielfältige Nachfrage nach Werkzeugmaschinen auf das beste zu orientieren und mit einem Mindestmaß an Werbeaufwand zahlreiche Geschäfte abzuschließen.

(ii) Die Kosten der Beteiligung an der EMO sind zwar im allgemeinen höher als die Kosten der Beteiligung an der Mehrzahl der nationalen und lokalen Ausstellungen und Messen. Sie dürfen jedoch nur mit der Gesamtheit der Kosten verglichen werden, die einem Hersteller durch die Teilnahme an einer Reihe anderer Messen oder Ausstellungen entstehen würden, an denen er sich beteiligen müßte, um die gleichen kommerziellen Ergebnisse zu erzielen. In Anbetracht der Tatsache, daß die meisten Werkzeugmaschinenhersteller kleine oder mittlere Unternehmen sind, die jedoch einen beträchtlichen Exportumsatz erzielen, ist es von größter Wichtigkeit, daß sie sich jedes zweite Jahr mit der Teilnahme an einer einzigen Ausstellung begnügen können, wobei ihnen die Möglichkeit gegeben ist, ihr gesamtes Maschinensortiment den Kunden aus der ganzen Welt vorzuführen. In geraden Jahren müssen sie ihre Teilnahme an wenigstens vier oder

fünf Ausstellungen vorsehen, ohne daß ihnen hierbei die Anwesenheit einer Kundschaft aus allen Ländern der Welt garantiert wird. Hieraus ergibt sich, daß der Gestehungspreis der Werkzeugmaschinen infolge der Teilnahme an der EMO mit einem erheblich geringeren Betrag für Kosten durch Teilnahme an Messen und Ausstellungen belastet wird.

Betrachtet man die unmittelbaren Interessen der Werkzeugmaschinenhersteller, so fällt auf, daß jeder Hersteller in der Wahl der Werbeveranstaltungen, die er für die vorteilhaftesten hält, in den geraden Jahren vollkommen frei ist. Ebenso kann er in den ungeraden Jahren zwischen der EMO und diesen anderen Werbeveranstaltungen frei wählen. Er kann sogar im Falle, daß er sich für die Teilnahme an der EMO entscheidet, eine Ausnahmegenehmigung zur anderweitigen Ausstellung gewisser Werkzeugmaschinen erhalten.

(iii) Hinsichtlich der Tätigkeit der Vertriebshändler der Werkzeugmaschinenhersteller ist darauf hinzuweisen, daß ihnen ein — zumindest indirekter — Vorteil aus der Beteiligung des Werkzeugmaschinenherstellers, den sie vertreten, zugute kommt, da die Anwesenheit großer Herstellermarken potentielle Kunden anzieht, woraus sie unverzüglich Nutzen ziehen können. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Alleinvertriebshändler mit ihren Herstellern selbst auf der EMO anwesend sind, was normalerweise der Fall ist.

Die obigen Ausführungen führen zu dem Ergebnis, daß die EMO-Regelungen zur Verbesserung der Warenverteilung und zur Förderung des wirtschaftlichen Fortschritts beitragen.

b) Dadurch, daß der wesentliche Teil der gesamten europäischen Werkzeugmaschinenproduktion periodisch an einer einzigen Stelle, aber abwechselnd in verschiedenen Ländern, zusammengefaßt wird, wie es bei den EMO tatsächlich der Fall ist, bleibt es den interessierten Verbrauchern erspart, zahlreiche Ausstellungen besuchen zu müssen. Dank den Ausnahmen für die Vorführung bestimmter Maschinen auf lokalen Veranstaltungen haben außerdem kleine oder mittlere Verbraucher, die an der EMO nicht teilnehmen, Gelegenheit, auf den lokalen Ausstellungen diejenigen Werkzeugmaschinen zu sehen, die für sie besonders interessant sind. Außerdem hat eine beschränkte Teilnahme an den Messen und Ausstellungen zur Folge, daß die Werkzeugmaschinenpreise mit geringeren Werbungskosten belastet werden. Dadurch wird der Gestehungspreis dieser Erzeugnisse und angesichts des lebhaften Wettbewerbs auf diesem Markt auch der Verkaufspreis niedrig gehalten.

Die EMO-Regelung hat also unmittelbare positive Auswirkungen für die Verbraucher, die an den Vorteilen der mit Hilfe der EMO erzielten Rationalisierung in angemessener Weise beteiligt sind.

c) Die Beschränkungen, die sich aus der Verpflichtung der Werkzeugmaschinenhersteller, die auf den EMO ausstellen, oder ihrer Mittelspersonen ergeben, in ungeraden Jahren nicht an irgendeiner anderen Ausstellung teilzunehmen, mit Ausnahme von Sonderfällen und mit besonderer Genehmigung des EKZW, sind eine unerläßliche Voraussetzung zur Erzielung einer Rationalisierung der Vorführung der Werkzeugmaschinen auf Messen und Ausstellungen. Ohne diese Beschränkungen würde der Rationalisierungseffekt zu einem großen Teil verringert, wenn nicht sogar aufgehoben, denn die Hersteller, die auf der EMO ausstellen wollen, hätten dann keine Veranlassung, ihre Teilnahme an einer Anzahl anderer Messen oder Ausstellungen abzulehnen, auf denen diejenigen ihrer Konkurrenten ausstellen, die nicht an der EMO teilnehmen. Diese Beschränkungen gehen außerdem nicht über das zur Erreichung dieses Ziels Erforderliche hinaus, weil einerseits die Hersteller und ihre Mittelspersonen in ungeraden Jahren ausstellen können, so sie wollen, wodurch die Nachteile eines zu starren Systems vermieden werden, und sie andererseits in den Jahren, in denen die EMO stattfindet, auf jeden Fall die Genehmigung des EKZW erhalten können, bestimmte Maschinen auch anderweitig auszustellen.

Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß die Zahl von Anlagen, in denen eine umfangreiche Umbauten erfordernde Ausstellung von Werkzeugmaschinen möglich ist, sehr begrenzt ist.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die durch das EKZW eingeführte Beschränkung locker gehandhabt wird, da alle Tischwerkzeugmaschinen von der Anwendung der Klausel I/7 der EMO-Regelung ausgenommen würden und die Hersteller und ihre Mittelspersonen die Möglichkeit haben, ihre Maschinen auf anderen allgemeinen Messen und Ausstellungen lokaler Art vorzuführen, ohne daß dies zum Ausschluß ihres gesamten Herstellungsprogramms von der EMO führt.

Die Klausel I/7 der EMO-Regelung führt daher nicht zu einer Beschränkung, die zur Erreichung der obenerwähnten Ziele nicht unerläßlich ist.

d) Für die Veranstalter von Messen und Ausstellungen sind Werkzeugmaschinen nur ein Werbeartikel unter anderen, und die Hersteller haben im übrigen die Möglichkeit, auch in ungeraden Jahren zwischen der EMO und anderen Veranstaltungen zu wählen :

(i) Die nicht dem EKZW angehörenden Messeveranstalter können in geraden Jahren Ausstellungen veranstalten, an denen alle Interessierten teilnehmen können; gegebenenfalls können sie in den anderen Jahren mit der Beteiligung bestimmter Werkzeugmaschinenhersteller rechnen, die nicht auf der EMO ausgestellt haben oder eine besondere Genehmigung des EKZW erhalten haben.

(ii) Der Umstand, daß die Werkzeugmaschinenhersteller (oder ihre Mittelspersonen) auf diesem Gebiet eine Wahl treffen müssen, hat nicht zur Folge, daß der Wettbewerb zwischen den betreffenden Unternehmen beseitigt wird, insbesondere nach Einführung der Möglichkeit, vom EKZW die Genehmigung zu erhalten, im Laufe des Jahres, in dem die EMO stattfindet, noch anderweitig auszustellen.

Das EKZW hat daher weder den Wettbewerb zwischen Messeveranstaltern noch zwischen Verkäufern von Werkzeugmaschinen beseitigt.

15. Die Entscheidung der Kommission vom 13. März 1969 kann gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 erneuert werden, da alle Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages nach wie vor erfüllt sind.

D. Anwendbarkeit der Artikel 6 und 8 der Verordnung Nr. 17

16. Die Anträge auf Erneuerung der Entscheidung der Kommission zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 wurden vom EKZW vor dem 31. Dezember 1978, an dem die Gültigkeitsdauer dieser Entscheidung endet, eingereicht. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 kann die Entscheidung der Kommission ab 1. Januar 1979 wirksam werden.

17. Bei der Festlegung der Gültigkeitsdauer nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 sind die Umstände dieses Falles und insbesondere der zweijährliche Rhythmus der EMO zu berücksichtigen, aufgrund derer ein Zeitraum von 10 Jahren zugrunde gelegt werden kann.

18. Es erscheint angebracht, in der Entscheidung gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 Auflagen vorzusehen, die es der Kommission ermöglichen, die Anwendung der Klausel I/7 durch das EKZW zu überwachen. Das EKZW ist zur unverzüglichen Mitteilung aller Unterlagen oder Informationen über die Fälle zu verpflichten, in denen die Zulassung zur EMO sowie die Genehmigung für einen Hersteller, einen Teil seiner Maschinen im Laufe des Jahres, in dem die EMO stattfindet, direkt oder indirekt anderweitig auszustellen, verweigert oder der Ausschluß eines Herstellers von einer EMO ausgesprochen wurde. Das EKZW und alle ihm angehörenden nationalen Verbände der Werkzeugmaschinenhersteller in der Gemeinschaft haben die Kommission über alle Messen und Ausstellungen zu unterrichten, die eventuell von diesen nationalen Verbänden in den Jahren, in denen keine EMO stattfindet, veranstaltet oder gefördert werden. Insbesondere müssen sie rechtzeitig vor Beginn jeder Messe oder Ausstellung der Kommission alle Regelungen oder sonstigen Bestimmungen über die Zulassung zu oder den Ausschluß von diesen Veranstaltungen einreichen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird gemäß Artikel 85 Absatz 3 auf die in der EMO-Regelung enthaltenen Bestimmungen über die Teilnahme der Aussteller an anderen Messen oder Veranstaltungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für nicht anwendbar erklärt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 enthaltene Erklärung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

a) Das EKZW teilt der Kommission unverzüglich alle Fälle mit, in denen einem Werkzeugmaschinenhersteller die Zulassung zu den EMO verweigert oder er von diesen ausgeschlossen wurde, sowie alle Fälle, in denen einem Werkzeugmaschinenhersteller die Erlaubnis seine Maschinen in dem Jahr, in dem die EMO stattfindet, anderweitig auszustellen, verweigert wurde.

b) Das EKZW unterrichtet die Kommission über den weiteren Verlauf derartiger Fälle und die von ihm oder den Schiedsorganen getroffenen Beschlüsse.

Das EKZW und alle ihm angehörenden nationalen Verbände von Werkzeugmaschinenherstellern in der EWG sind ferner verpflichtet, der Kommission über alle Messen oder Ausstellungen, die sie in den Jahren, in denen die EMO nicht stattfindet, organisieren oder fördern, Mitteilung zu machen und ihr rechtzeitig vor Beginn dieser Messen oder Ausstellungen alle Regelungen oder sonstigen Bestimmungen über die Zulassung zu oder den Ausschluß von diesen Veranstaltungen zu übermitteln.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar 1979 bis zum 31. Dezember 1988.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Europäische Komitee für die Zusammenarbeit der Werkzeugmaschinen-Industrien (EKZW) in Brüssel sowie an die nachstehend genannten nationalen Werkzeugmaschinenhersteller-Verbände, die derzeitig Mitglieder des EKZW sind, gerichtet:

— Fachverband der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs, Wien, Österrich,

— Syndicat des constructeurs belges de machines-outils pour le travail des métaux (Syconom), Brüssel, Belgien,

— Verein Schweizerischer Maschinen-Industrieller (VSM), Zürich, Schweiz,

— Verein Deutscher Werkzeugmaschinenfabriken e.V. (VDW), Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland,

— Foreningen af Danske Værktøjsmaskinfabrikanter, Kopenhagen, Dänemark,

— Asociación Española de Fabricantes de Mãquinas-Herramientas, San Sebastián, Spanien,

— Syndicat des constructeurs français de machines-outils (SCFMO), Neuilly-sur-Seine, Frankreich,

— The Machine Tool Trades Asociation (MTTA), Metalworking Machine Tool Manufacturer Section, London, Vereinigtes Königreich,

— Unione Costruttori Italiani Macchine Utensili (UCIMU), Mailand, Italien,

— Mekaniske Verksteders Landsforening, Oslo, Norwegen,

— Vereniging voor Metaal- en Electrotechnische Industrie (FME), Groep Gereedschapsverktuigen, Den Haag, Niederlande,

— Centro de Cooperaçao dos Industriais de Maquinas-Ferramientas (Cimaf), Porto, Portugal,

— Föreningen Svenska Verktygmaskintillverkare, Stockholm, Schweden

Brüssel, den 7. Dezember 1978

Für die Kommission

Raymond VOUEL

Mitglied der Kommission